

In einem Schlussabschnitt (Kapitel F, 317ff.) fasst Müller die „Ergebnisse“ seiner äußerst klar strukturierten und damit für seine Leser gut nachvollziehbaren Untersuchung noch einmal zusammen. Ohne diese im Einzelnen referieren zu wollen, lässt sich als Hauptcharakteristikum und -qualitätsmerkmal seiner Studie die breite Quellenbasis festhalten, die weit über die bisheriger einschlägiger Arbeiten hinausgeht. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang namentlich die maßgebliche Mitberücksichtigung des kanonischen Rechts, ohne das die mittelalterliche Rechtsgeschichte weder verstanden noch angemessen erfasst werden kann. Alles in allem hat der Verfasser trotz der von ihm vorgenommenen Beschränkungen seines Untersuchungsgegenstands eine eindrucksvolle Rechtshistorie der Injurie und der Injurienklagen über einen Zeitraum von mehr als 1000 Jahren vorgelegt, an der niemand vorbeikommen wird, der sich künftig mit dieser Materie zu befassen gedenkt. Ein vierzigseitiges Quellen- und Literaturverzeichnis, ein separates „Verzeichnis der verwendeten Quellentexte“ sowie mehrere Register sind als weitere Pluspunkte des Buchs hervorzuheben, das zudem, wie bereits eingangs erwähnt, äußerst ansprechend gestaltet und zusätzlich mit etlichen Abbildungen versehen ist. Es sollte deshalb in keiner rechtshistorischen Bibliothek fehlen und den Ausgangspunkt für weitere Studien zu vom Verfasser nicht behandelten Aspekten seiner Thematik bilden, zu denen er in einem „Ausblick“ (337f.) auch ausdrücklich selbst anregt.

Kiel

Thomas Krause*)

Neschwara, Christian, Geschichte des österreichischen Notariats. Bd. II/1: 1850–1871, Formierung eines modernen Notariats – ein Kampf zwischen Form und Freiheit. Manz, Wien 2017. 1114 S., ISBN 978-3-214-05954-5

Gut 20 Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes liegt ein zweiter Band der Notariatsgeschichte vor. Sein Untertitel lässt gerade den deutschen Leser an das berühmte Jhering-Zitat von der Form als geschworener Feindin der Willkür und Zwillingschwester der Freiheit¹⁾ denken. Es ist dem Vorwort (V) vorangestellt. Doch auch wenn Jhering während des von Neschwara behandelten Zeitraums als Ordinarius für römisches Recht an der Universität Wien wirkte (1868–1872), erzählt Neschwara die Geschichte von Form und Freiheit in Österreich anders.

Neschwara nähert sich der Notariatsgeschichte im Gegensatz zur üblichen Darstellungsweise nicht nur von der zivilrechtlichen, sondern auch von der verfassungspolitischen Seite. Das tut dem Stoff gut. Neschwara stellt seine Notariatsgeschichte in den Kontext einer spannenden Periode der österreichischen Verfassungsgeschichte. Sie beginnt mit der Einführung des öffentlichen Notariats durch die Regierung Schwarzenberg mit ihrem Justizminister Anton Ritter von Schmerling²⁾ (1805–1893) im

*) tkrause@ub.uni-kiel.de, Juristisches Seminar, Christian-Albrechts-Universität, D-24118 Kiel, Germany

¹⁾ Rudolph Jhering, Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 2. Teil 2. Abteilung, 1. Aufl. Leipzig 1958, §45 (491). Nobilitiert wurde Jhering erst in seinen Wiener Jahren.

²⁾ Etwas anachronistisch wirkt hier und andernorts Neschwaras teilweise nicht ganz durchgehaltener Verzicht auf Adelsprädikate. Der fragliche Zeitraum liegt im-